

AMTSBLATT



Stadt Schmallenberg

04. Jahrgang

Ausgegeben am 22. Januar 2026

Nr. 001

Inhalt

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen

<u>Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Schmallenberg für das Haushaltsjahr 2026</u>	2
<u>46. Änderung des Flächennutzungsplanes, Stadtteil Bad Fredeburg - Aufstellungsbeschluss</u>	4
<u>Bebauungsplan Nr. 176 „Zum Hallenberg“, Stadtteil Bad Fredeburg - Aufstellungsbeschluss</u>	6
<u>46. Änderung des Flächennutzungsplanes, Stadtteil Bad Fredeburg – Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung</u>	8
<u>Bebauungsplan Nr. 176 „Zum Hallenberg“, Stadtteil Bad Fredeburg – Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung</u>	11
<u>Öffentliche Zustellung gem. § 10 LZG NRW</u>	14

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Stadt Schmallenberg für das Haushaltsjahr 2026

I. Haushaltssatzung der Stadt Schmallenberg für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Schmallenberg mit Beschluss vom 18.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	84.686.700,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	90.881.700,00 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	77.148.500,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	82.032.100,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	21.719.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	24.090.000,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.100.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	800.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 5.000.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, die zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich sind, wird auf 14.250.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 6.195.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	130 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) <u>einheitlich</u> auf	530 v.H.
2.	Gewerbesteuer auf	420 v.H.

§ 7

(Wiederherstellung Haushaltsausgleich) - entfällt

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dem Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Schreiben vom 10.12.2025 angezeigt worden. Mit Schreiben vom 14.01.2026 teilte die Genehmigungsbehörde mit, dass gegen die Ausführung der angezeigten Pläne und gegen eine Bekanntmachung der Haushaltssatzung vor Ablauf der Monatsfrist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW keine Bedenken bestehen.

Der Haushalt 2026 der Stadt Schmallenberg erfüllt keine Genehmigungstatbestände nach der GO NRW.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 liegt mit ihren Anlagen (einschließlich des Haushaltsplans 2026) zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2026 bei der Finanzabteilung im Alexanderhaus (temporäre Außenstelle des Rathaus) in Schmallenberg, Alter Kirchplatz 1, während der Dienststunden (Mo. und Mi.: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr, 13.30 Uhr – 16.00 Uhr; Di. und Do.: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr, 13.30 Uhr – 17.00 Uhr; Fr.: 8.30 Uhr – 13.00 Uhr) öffentlich aus und ist im Internet unter www.schmallenberg.de abrufbar.

Schmallenberg, den 16.01.2026

Der Bürgermeister

gez. Trippe

Stadt Schmallenberg

- Der Bürgermeister -

Öffentliche Bekanntmachung

Städtische Bauleitplanung

46. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schmallenberg, Bereich "Zum Hallenberg", Stadtteil Bad Fredeburg

Änderung von "(Sonstiges) Sondergebiet - Besondere Zweckbestimmung: Klinikgebiet" in "Wohnbaufläche"

hier: Beschluss zur Einleitung und Durchführung des Änderungsverfahrens

(Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch)

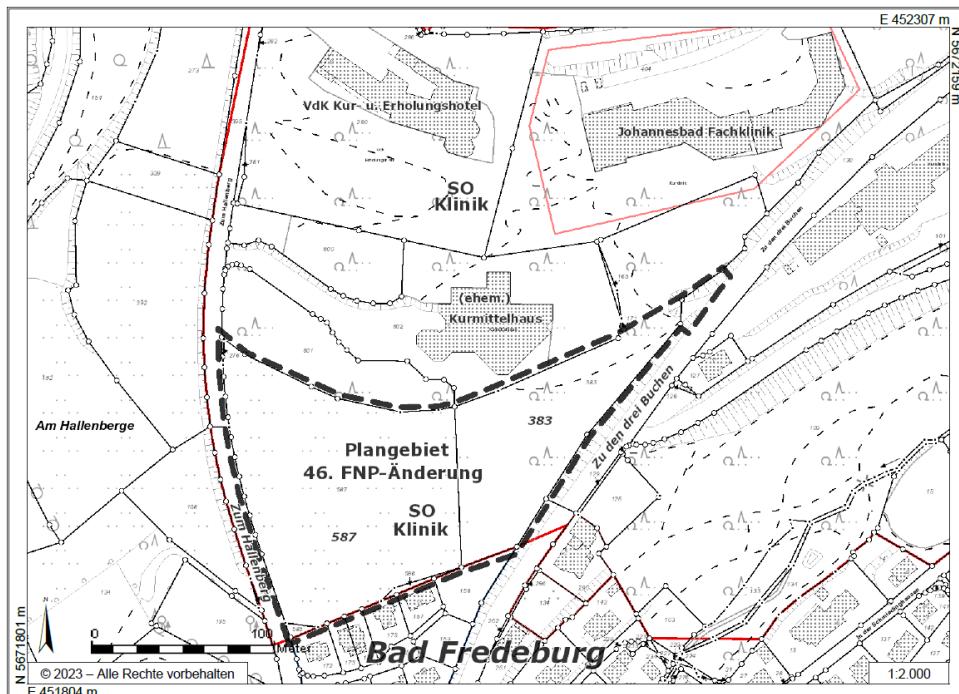
Die Stadtvertretung Schmallenberg hat am 28.09.2023 folgenden verfahrenseinleitenden Aufstellungsbeschluss zur 46. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt im Stadtteil Bad Fredeburg gefasst, der öffentlich bekannt zu machen ist:

„Die Stadtvertretung Schmallenberg fasst für das im Übersichtsplan Anlage 1 zur Verwaltungsvorlage X/776 umgrenzte Gebiet im Bereich „Zum Hallenberg“ im Stadtteil Bad Fredeburg gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den verfahrenseinleitenden Aufstellungsbeschluss für die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Schmallenberg.“

Planungsziel ist die darstellende Ausweisung einer „Wohnbaufläche“ anstelle des derzeit dargestellten „(Sonstigen) Sondergebietes – Besondere Zweckbestimmung: Klinikgebiet“ zum Zwecke der bauplanungsrechtlichen Vorbereitung der nachfragebedingten Ausweisung eines Erweiterungswohnbaugebietes.

Die Durchführung der 46. FNP-Änderung erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des räumlich deckungsgleichen Bebauungsplanes Nr. 176 „Zum Hallenberg“.

Der Geltungsbereich der 46. FNP-Änderung ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan zu ersehen, der im Übrigen der im obigen Beschluss genannten Anlage 1 der Verwaltungsvorlage X/776 entspricht:



Der vorstehende Beschluss zur Einleitung und Durchführung des 46. FNP-Änderungsverfahrens wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch i.V.m. § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Die Stadtvertretung Schmallenberg hat am 28.09.2023 folgenden Einleitungsbeschluss zur 46. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt im Stadtteil Bad Fredeburg gefasst, der öffentlich bekannt zu machen ist:

„Die Stadtvertretung Schmallenberg fasst für das im Übersichtsplan Anlage 1 zur Verwaltungsvorlage X/776 umgrenzte Gebiet im Bereich „Zum Hallenberg“ im Stadtteil Bad Fredeburg gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den verfahrenseinleitenden Aufstellungsbeschluss für die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Schmallenberg.“

Planungsziel ist die darstellende Ausweisung einer „Wohnbaufläche“ anstelle des derzeit dargestellten „(Sonstigen) Sondergebietes – Besondere Zweckbestimmung: Klinikgebiet“ zum Zwecke der bauplanungsrechtlichen Vorbereitung der nachfragebedingten Ausweisung eines Erweiterungswohnbaugebietes.

Die Durchführung der 46. FNP-Änderung erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des räumlich deckungsgleichen Bebauungsplanes Nr. 176 „Zum Hallenberg“.“

Gem. § 2 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) i.d.Z.Z. gültigen Fassung wird bestätigt, dass

- 1) der Wortlaut mit dem Beschluss der Stadtvertretung Schmallenberg vom 28.09.2023 übereinstimmt und
- 2) nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach den entsprechenden Bestimmungen der BekanntmVO und der Gemeindeordnung NW (§ 7 Abs. 6 GO NW) sowie der Hauptsatzung der Stadt Schmallenberg angeordnet.

Schmallenberg, den 16.01.2026

gez. Trippe

Bürgermeister

Stadt Schmallenberg

- Der Bürgermeister -

Öffentliche Bekanntmachung

Städtische Bauleitplanung

Bebauungsplan Nr. 176 „Zum Hallenberg“, Stadtteil Bad Fredeburg

hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch

Die Stadtvertretung Schmallenberg hat am 28.09.2023 folgenden Einleitungsbeschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplans im Stadtteil Bad Fredeburg gefasst, der öffentlich bekannt zu machen ist:

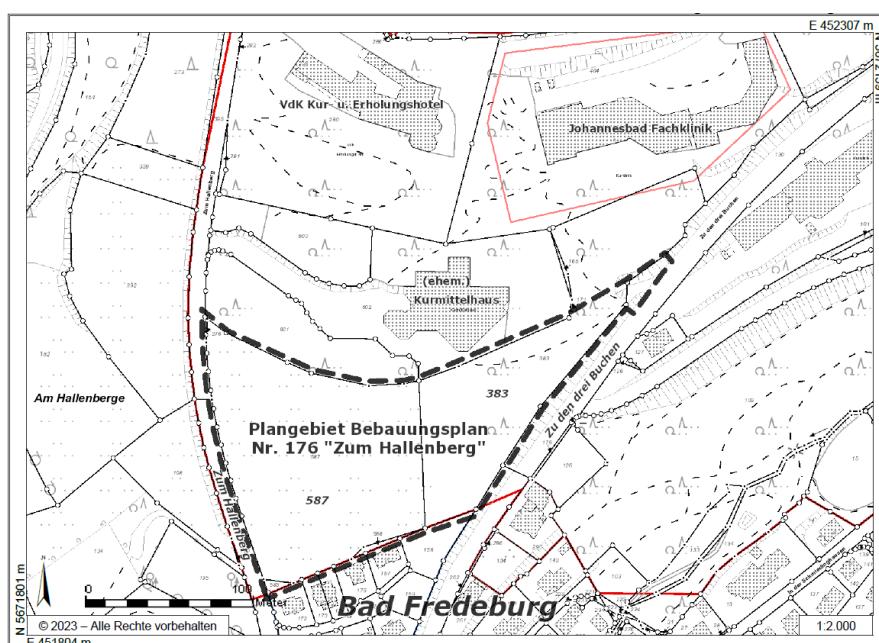
„Die Stadtvertretung Schmallenberg fasst für das im Übersichtsplan Anlage 1 zur Verwaltungsvorlage X/771 abgegrenzte Areal zwischen dem ehemaligen Kurmittelhaus und dem südlich dazu gelegenen bisherigen Wohnbebauungs-Siedlungsrand im Stadtteil Bad Fredeburg gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Aufstellungsbeschluss für einen gemäß § 30 Abs. 1 BauGB qualifizierten Bebauungsplan Nr. 176 „Zum Hallenberg“.

Planungsziel ist die Schaffung verbindlichen Planungsrechts für ein Neubaugebiet der Gebietskategorie „Reines Wohngebiet“ gem. § 3 Baunutzungsverordnung mit der nachfrageorientiert schwerpunktmaßigen Ausweisung von Bauplätzen für freistehende Ein- bis Zweifamilienhausbebauung bzw. Einzel- und Doppelhäusern.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 176 „Zum Hallenberg“ ersetzt dieser für den von ihm neu überplanten Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 27 „Hallenberg/Suntelt“ aus dem Jahr 1968 dessen Festsetzungen.

Zur Wahrung wesentlicher orts- und regionstypischer Gestaltungsmerkmale ist für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 176 „Zum Hallenberg“ eine Gestaltungssatzung gem. § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu erlassen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 176 „Zum Hallenberg“ wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur räumlich deckungsgleichen 46. Änderung des Flächennutzungsplanes betrieben.“

Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 176 „Zum Hallenberg“ ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan zu ersehen, der im Übrigen der im obigen Beschluss genannten Anlage 1 der Verwaltungsvorlage X/771 entspricht:



Der vorstehende Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 176 „Zum Hallenberg“ wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch i.V.m. § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Die Stadtvertretung Schmallenberg hat am 28.09.2023 folgenden Einleitungsbeschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplans im Stadtteil Bad Fredeburg gefasst, der öffentlich bekannt zu machen ist:

„Die Stadtvertretung Schmallenberg fasst für das im Übersichtsplan Anlage 1 zur Verwaltungsvorlage X/771 abgegrenzte Areal zwischen dem ehemaligen Kurmittelhaus und dem südlich dazu gelegenen bisherigen Wohnbebauungs-Siedlungsrand im Stadtteil Bad Fredeburg gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Aufstellungsbeschluss für einen gemäß § 30 Abs. 1 BauGB qualifizierten Bebauungsplan Nr. 176 „Zum Hallenberg“.

Planungsziel ist die Schaffung verbindlichen Planungsrechts für ein Neubaugebiet der Gebietskategorie „Reines Wohngebiet“ gem. § 3 Baunutzungsverordnung mit der nachfrageorientiert schwerpunktmaßigen Ausweisung von Bauplätzen für freistehende Ein- bis Zweifamilienhausbebauung bzw. Einzel- und Doppelhäusern.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 176 „Zum Hallenberg“ ersetzt dieser für den von ihm neu überplanten Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 27 „Hallenberg/Suntelt“ aus dem Jahr 1968 dessen Festsetzungen.

Zur Wahrung wesentlicher orts- und regionstypischer Gestaltungsmerkmale ist für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 176 „Zum Hallenberg“ eine Gestaltungssatzung gem. § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu erlassen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 176 „Zum Hallenberg“ wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur räumlich deckungsgleichen 46. Änderung des Flächennutzungsplanes betrieben.“

Gem. § 2 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) i.d.Z. gültigen Fassung wird bestätigt, dass

- 1) der Wortlaut mit dem Beschluss der Stadtvertretung Schmallenberg vom 28.09.2023 übereinstimmt und
- 2) nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach den entsprechenden Bestimmungen der BekanntmVO und der Gemeindeordnung NW (§ 7 Abs. 6 GO NW) sowie der Hauptsatzung der Stadt Schmallenberg angeordnet.

Schmallenberg, den 16.01.2026

gez. Trippe

Bürgermeister

Stadt Schmallenberg

- Der Bürgermeister -

Öffentliche Bekanntmachung

Städtische Bauleitplanung

46. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schmallenberg, Bereich "Zum Hallenberg", Stadtteil Bad Fredeburg

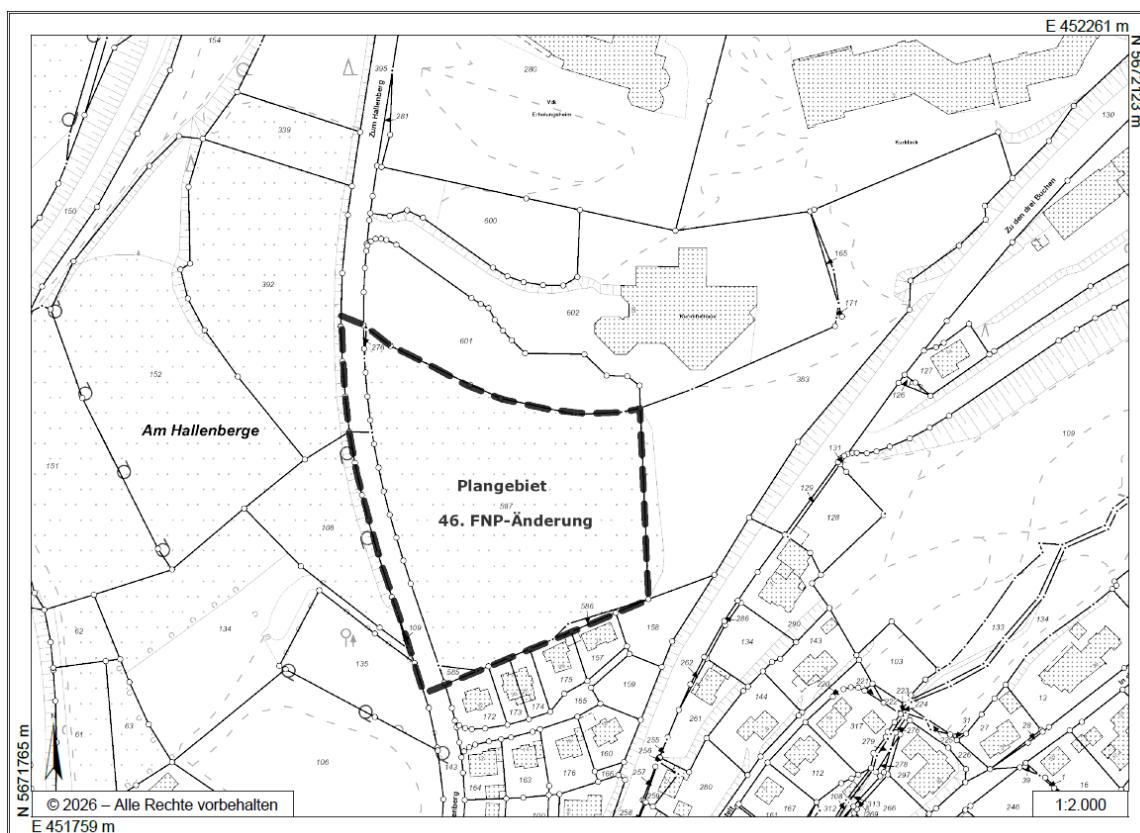
hier: Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtvertretung Schmallenberg hat am 28.09.2023 den verfahrenseinleitenden Aufstellungsbeschluss zur 46. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt im Stadtteil Bad Fredeburg gefasst.

Planungsziel ist die darstellende Ausweisung einer „Wohnbaufläche“ anstelle des derzeit dar- gestellten „(Sonstigen) Sondergebietes – Besondere Zweckbestimmung: Klinikgebiet“ zum Zwecke der bauplanungsrechtlichen Vorbereitung der Ausweisung eines Wohnbaugebietes mit Ein- bis Zweifamilienhäusern bzw. Einzel- und Doppelhäusern.

Die Durchfhrung der 46. FNP-nderung erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des rumlich deckungsgleichen Bebauungsplanes Nr. 176 „Zum Hallenberg“.

Der geplante Geltungsbereich der FNP-Änderung wurde verkleinert und beträgt jetzt rund 1,5 ha. In der Verwaltungsvorlage X/776 vom 16.08.2023 in Zusammenhang mit der Vorlage X/771 vom 15.08.2023 wurde bereits erwähnt, dass es noch zu Plangebietsänderungen kommen kann. Der neue Geltungsbereich der 46. FNP-Änderung ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur 46. FNP-Änderung wird durchgeführt in der Zeit vom

02. Februar 2026 bis einschl. 04. März 2026.

Zu diesem Zweck werden die Planvorentwurfsunterlagen für die Dauer eines Monats zu jedermanns Einsichtnahme auf folgende Art und Weise bereitgestellt:

1.) Veröffentlichung im Internet:

Veröffentlichung -einschließlich dieser Bekanntmachung- im Internet, zum einen auf der städtischen Homepage www.schmallenberg.de unter der Rubrik „Aktuelle Nachrichten“ (nur Bekanntmachung) und unter der Rubrik „Leben & Arbeiten“ => „Stadtentwicklung, Klima & Natur“ => „Bauen und Wohnen“ => „Bauleitplanung“ => „Bauleitpläne im Verfahren“ (Bekanntmachung und Planvorentwurfsunterlagen) – Direkt-Link: <https://www.schmallenberg.de/leben-arbeiten/stadtentwicklung/bauen-wohnen/#c39610>, zum anderen im zentralen Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de>.

2.) Als zusätzliche, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit:

Öffentlicher Aushang bei der Stadtverwaltung Schmallenberg, Rathaus, Unterm Werth 1, im Flur des II. Obergeschosses (Neubau) im Bereich der Zimmer 205 bis 207 des Amtes für Stadtentwicklung, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

Montag und Mittwoch	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Im angegebenen Zeitraum besteht für jedermann die Möglichkeit, die Planungsunterlagen einzusehen, die allgemeinen Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu erörtern und eine Stellungnahme dazu abzugeben.

Auf Verlangen kann über die Planung von der zuständigen Sachbearbeitung des Fachamtes (Frau Weidenfeld, Telefon: 02972/980-226, E-Mail: luisa.weidenfeld@schmallenberg.de; Frau Plugge, Telefon: 02972/980-307, E-Mail: laura.plugin@schmallenberg.de; Herr Beste, Telefon: 02972/980-303, E-Mail: heiner.best@schmallenberg.de) Auskunft erteilt werden. Vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen.

Stellungnahmen können während der Dauer der o.a. Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Sie sollen jeweils möglichst elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Für die elektronische Übermittlung von Stellungnahmen per E-Mail können folgende Empfangspostfächer genutzt werden:

- luisa.weidenfeld@schmallenberg.de (vorzugsweise)
- laura.plugin@schmallenberg.de
- heiner.best@schmallenberg.de
- stadtentwicklung@schmallenberg.de

Die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schmallenberg, den 16.01.2026

gez. Trippe

Bürgermeister

Stadt Schmallenberg

- Der Bürgermeister -

Öffentliche Bekanntmachung

Städtische Bauleitplanung

Bebauungsplan Nr. 176 „Zum Hallenberg“, Stadtteil Bad Fredeburg

hier: Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

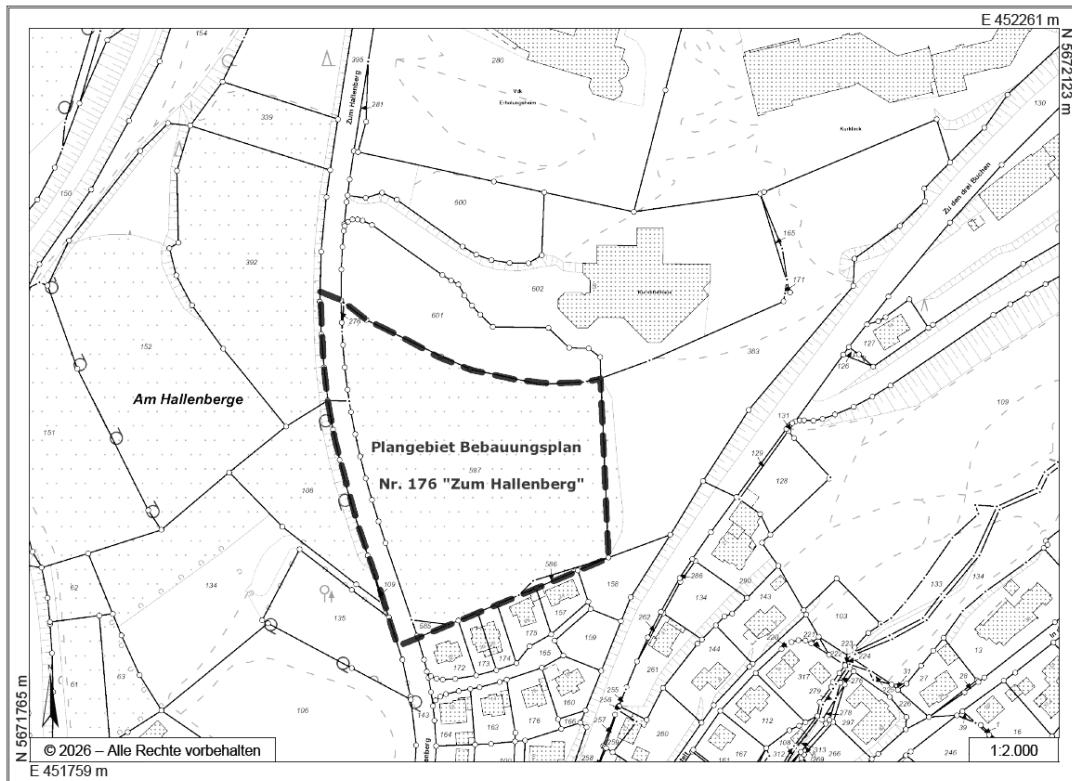
Die Stadtvertretung Schmallenberg hat am 28.09.2023 den Einleitungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 176 „Zum Hallenberg“ im Stadtteil Bad Fredeburg gefasst.

Planungsziel ist die Schaffung verbindlichen Planungsrechts für ein Wohnbaugebiet mit der schwerpunktmäßigen Ausweisung von Bauplätzen für freistehende Ein- bis Zweifamilienhäuser bzw. Einzel- und Doppelhäuser.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 176 „Zum Hallenberg“ ersetzt dieser für den von ihm neu überplanten Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 27 „Hallenberg/Suntelt“ aus dem Jahr 1968 dessen Festsetzungen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 176 „Zum Hallenberg“ wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur räumlich deckungsgleichen 46. Änderung des Flächennutzungsplanes betrieben.

Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde verkleinert und beträgt jetzt rund 1,5 ha. In der Verwaltungsvorlage X/771 vom 15.08.2023 wurde bereits erwähnt, dass es noch zu Plangebietsänderungen kommen kann. Der neue Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 176 „Zum Hallenberg“ ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur ersten Vorentwurfsfassung des Bebauungsplanes Nr. 176 „Zum Hallenberg“ wird durchgeführt in der Zeit vom

02. Februar 2026 bis einschl. 04. März 2026.

Zu diesem Zweck werden die Planvorentwurfsunterlagen für die Dauer eines Monats zu jedermanns Einsichtnahme auf folgende Art und Weise bereitgestellt:

1.) Veröffentlichung im Internet:

Veröffentlichung -einschließlich dieser Bekanntmachung- im Internet, zum einen auf der städtischen Homepage www.schmallenberg.de unter der Rubrik „Aktuelle Nachrichten“ (nur Bekanntmachung) und unter der Rubrik „Leben & Arbeiten“ => „Stadtentwicklung, Klima & Natur“ => „Bauen und Wohnen“ => „Bauleitplanung“ => „Bauleitpläne im Verfahren“ (Bekanntmachung und Planvorentwurfsunterlagen) – Direkt-Link: <https://www.schmallenberg.de/leben-arbeiten/stadtentwicklung/bauen-wohnen/#c39610>, zum anderen im zentralen Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de>.

2.) Als zusätzliche, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit:

Öffentlicher Aushang bei der Stadtverwaltung Schmallenberg, Rathaus, Unterm Werth 1, im Flur des II. Obergeschosses (Neubau) im Bereich der Zimmer 205 bis 207 des Amtes für Stadtentwicklung, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

Montag und Mittwoch	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Im angegebenen Zeitraum besteht für jedermann die Möglichkeit, die Planungsunterlagen einzusehen, die allgemeinen Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu erörtern und eine Stellungnahme dazu abzugeben.

Auf Verlangen kann über die Planung von der zuständigen Sachbearbeitung des Fachamtes (Frau Weidenfeld, Telefon: 02972/980-226, E-Mail: luisa.weidenfeld@schmallenberg.de; Frau Plugge, Telefon: 02972/980-307, E-Mail: laura.plugge@schmallenberg.de; Herr Beste, Telefon: 02972/980-303, E-Mail: heiner.best@schmallenberg.de) Auskunft erteilt werden. Vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen.

Stellungnahmen können während der Dauer der o.a. Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Sie sollen jeweils möglichst elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Für die elektronische Übermittlung von Stellungnahmen per E-Mail können folgende Empfangspostfächer genutzt werden:

- luisa.weidenfeld@schmallenberg.de (vorzugsweise)
- laura.plugge@schmallenberg.de
- heiner.best@schmallenberg.de

- stadtentwicklung@schmallenberg.de

Die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schmallenberg, den 16.01.2026

gez. Trippe

Bürgermeister

**ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES
VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN
(LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)**

Herrn Bülent Kara, zuletzt wohnhaft in 57392 Schmallenberg, Kirchplatz 3, jetzt unbekannten Aufenthaltes, ist eine Mitteilung durch die Stadt Schmallenberg vom 15.01.2026 zuzustellen (Az.: 51.2-01-1034).

Wegen des unbekannten Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher eine öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Mitteilung liegt im Sachgebiet 51.2 in 57392 Schmallenberg, Unterm Werth 1, Zimmer 105, zur Entgegennahme bereit.

Die Mitteilung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Schmallenberg zwei Wochen verstrichen sind.

Schmallenberg, 15.01.2026

Stadt Schmallenberg

-Sachgebiet 51.2-

Az.: 51.2-01-1034

Im Auftrag

gez. Rickert

Herausgeber:

Bürgermeister der Stadt Schmallenberg, Unterm Werth 1, 57392 Schmallenberg

Telefon: 02972-980-0, E-Mail: post@schmallenberg.de

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist auf der Internetseite der Stadt Schmallenberg (www.schmallenberg.de) abrufbar.

Es ist zudem unentgeltlich im Rathaus der Stadt Schmallenberg sowie in der Schmallenberger Geschäftsstelle der Volksbank Sauerland eG erhältlich.

Erscheinungsweise:

Bei Bedarf.